Nutzungsordnung Beachvolleyballanlage „An der Rennbahn“

§1 Anerkennung der Nutzungsordnung

Mit dem Betreten der Beachvolleyballanlage wird die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

§2 Nutzungsberechtigung

(1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des Schwelmer Sport Club 1895 e.V. Spielberechtigt sind ausschließlich jene Personen/Vereine, die das jeweilige Spielfeld reserviert haben. Eine Reservierung kann nur durch volljährige Personen getätigt werden. Eine Reservierung erfolgt über das Buchungssystem ebusy auf der Homepage des Schwelmer Sport Club 1895 e.V.

(2) Vereine/Dauermieter können die Beachvolleyballplätze für die komplette Saison (s. §4) oder für bestimmte Zeiträume in der Saison für ihr Training reservieren. Anfragen erfolgen per E-Mail an *info@schwelmer-sc.de*. Der Verein prüft den Antrag und erteilt die entsprechende Genehmigung. Die Abrechnung erfolgt monatlich per Rechnung oder Lastschrift.

(3) Die gültigen Tarife und Stornierungsbedingungen sind der Tarifordnung zu entnehmen.

§3 Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit den bereit gestellten Geräten abzuziehen.

(2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.

(3) Das Rauchen ist auf der gesamten Sportanlage „An der Rennbahn“ verboten (außer in den gekennzeichneten Bereichen).

(4) Essen ist auf der Sandfläche nicht gestattet.

(5) Glasflaschen sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.

(6) Der Konsum von Alkohol ist auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.

(7) Tiere sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.

(8) Das Spielen im Sand ist auf den Volleyballfeldern verboten. Im übrigen Bereich dürfen Kinder spielen, solange die Sportler nicht gestört werden. Es dürfen keine Sandburgen oder Sandlöcher gegraben werden, um die Gesundheit der Sportler nicht zu gefährden.

(9) Vor verlassen der Beachvolleyballanlage bitte den an Körper und Kleidung haftenden Sand entfernen.

(10) Die sanitären Anlagen sind sauber und ordentlich zu verlassen.

(11) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten dem Verursacher auferlegt werden.

§4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten sind im Allgemeinen von Mai bis September. Die Uhrzeiten sind dem Belegungsplan zu entnehmen. Die Platzfreigabe/-sperrung wird durch den Schwelmer Sport Club 1895 e.V. erteilt. Zeiten außerhalb der Saison können auf Anfrage gebucht werden.

(2) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.

(3) Der Schwelmer Sport Club 1895 e.V. hat das Recht, je nach Witterung eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit, zu verhängen. Bereits gebuchte und bezahlte Spielberechtigungen werden gutgeschrieben.

§5 Anordnungsbefugnis

Den Anordnungen und Weisungen des Platzwartes, der Trainer und des Veranstalters sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§6 Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können durch den Schwelmer Sport Club 1895 e.V. vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von Veranstaltung ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen werden.

(2) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

(3) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§7 Außerordentliche Haftungsbestimmungen

(1) Der Schwelmer Sport Club 1895 e.V. übernimmt keine Haftung für:

1. In Verlust geratene Gegenstände

2. Sachbeschädigung durch Dritte

3. Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden

(2) Der Benutzer haftet gegenüber dem Schwelmer Sport Club 1895 e.V. und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

(3) Jeder Benutzer ist für seine Person selbst haftbar.

§8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses des Vorstands des Schwelmer Sport Club 1895 e.V.

Die Nutzungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Der Vorstand
Schwelmer Sport Club 1895 e.V.